



Werksvorschriften Kontraktoren
der
TCG Unitech GmbH
&
TCG Unitech Systemtechnik GmbH

Sicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzvorschriften

für Kontraktoren der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH

Stand 12/2013

Sehr geehrte Vertragspartner!

Dem Management der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH ist es wichtig, Ihnen den Stellenwert der Themen Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz zu verdeutlichen und wie diesbezüglich unsere Erwartungshaltung an Sie ist.

Für uns stehen Sicherheit und Gesundheit, der in unserem Werk beschäftigten Personen, an oberster Stelle. Uns ist bewusst, dass jedes negative Vorbild sich unmittelbar auf das Verhalten unserer Mitarbeiter auswirkt und damit deren Unfallgefahr erhöht wird. Aus diesem Grund achten wir im besonderen Maße auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und unseren Werksvorschriften durch unsere Auftragnehmer.

Wir erwarten uns daher von Ihnen als ausgewählten Vertragspartner, dass Sie unsere Vorschriften genauso sorgfältig erfüllen, wie die mit dem Auftrag verbundenen Aufgaben.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Peter Wienerroither

DI Walter Mayer

**Geschäftsführer der TCG UNITECH GmbH und
der TCG UNITECH Systemtechnik GmbH**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES	5
1.1. QUALIFIKATION	5
1.2. VERANTWORTUNG.....	5
1.3. KOORDINATION.....	6
1.4. VORSCHRIFTEN UND BESTIMMUNGEN.....	6
1.5. KONSEQUENZEN	6
2. SICHERHEIT	7
2.1. NOTFALLMELDUNGEN:	7
2.2. ORDNUNG UND SAUBERKEIT	7
2.3. ALKOHOLVERBOT UND DROGENVERBOT	7
2.4. BETRETEN UND BEFAHREN DES WERKSGELÄNDES.....	7
2.4.1. STRAßENVERKEHR	8
2.4.2. VERKEHRSWEGE.....	8
2.5. WERKZEUGE UND GERÄTE.....	8
2.6. ELEKTRISCHE ANLAGEN	8
2.6.1. BAUSTROMVERSORGUNG	8
2.6.2. SCHALTHANDLUNGEN AN ELEKTRISCHEN ANLAGEN	9
2.6.3. ABGESCHLOSSENE ELEKTRISCHE BETRIEBSSTÄTTEN.....	9
2.6.4. ANSCHLUSS VON ELEKTRISCHEN WERKZEUGEN UND BETRIEBSMITTEL.....	9
2.7. KRAN-, STAPLER- UND HUBARBEITSBENÜTZUNG	9
2.8. SCHUTZAUSRÜSTUNG.....	9
2.8.1. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)	9
2.8.2. ABSTURZSICHERUNG	10
2.9. ARBEITEN AN MASCHINEN UND ANLAGEN.....	10
2.9.1. SICHERUNG VOR UNGEWOLLTER INBETRIEBNAHME	10
2.9.2. INBETRIEBNAHME VON MASCHINEN UND AGGREGATEN.....	10
2.9.3. ARBEITEN AN LAUFENDEN MASCHINEN	11
2.10. FREIGABE FÜR ARBEITEN AM BETRIEBSANLAGEN.....	11
2.11. GERÜSTE	11
2.12. GEFÄHRLICHE STOFFE.....	11
3. BRANDSCHUTZ	12
3.1. NOTFALLMELDUNGEN:	12
3.2. AUSZUG AUS DER BRANDSCHUTZORDNUNG.....	12
3.2.1. VERANTWORTLICHE UND ZUSTÄNDIGKEIT:	12

3.2.2. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN:.....	12
3.2.3. SPRITZLACKIERARBEITEN	13
3.2.4. KUNSTSTOFFVERARBEITUNG	13
3.2.5. LAGERUNG	13
3.2.6. VERHALTEN IM BRANDFALL.....	14
3.2.7. DURCHFÜHRUNG VON ARBEITEN IM WERKSGELÄNDE	14
3.2.8. GENEHMIGUNGSSCHEIN FÜR FEUERGEFÄHRLICHE ARBEITEN.....	14
3.2.9. RAUCHVERBOT	14
4. UMWELTSCHUTZRICHTLINIEN	15
4.1. NOTFALLMELDUNGEN:	15
4.2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	15
4.2. ENTSORGUNG.....	16
4.3. LUFTREINHALTUNG.....	16
4.4. GEWÄSSERSCHUTZ.....	16
4.5. LÄRMSCHUTZ.....	16
5. BESTÄTIGUNG DAS DIE WERKSVORSCHRIFTEN FÜR KONTRAKTOREN.....	17
5.1. WAS WIR VON UNSEREN KONTRAKTOREN ERWARTEN.....	17
5.2. VERSTÖßE GEGEN DIE RICHTLINIEN	17
5.3. KENNTNISNAHME UND DER VERPFLICHTUNG ZUR UMSETZUNG	17
6. BEILAGEN.....	18
6.1. FREIGABESCHEIN FÜR ARBEITEN AUF DEM FIRMENGELÄNDE	18
6.2. UNTERWEISUNGSFORMULAR EXTERNER MITARBEITER	19
6.3. FREIGABESCHEIN FÜR BRANDGEFÄHRLICHE TÄTIGKEITEN	20
6.4. INNERBETRIEBLICHE FAHRERLAUBNIS FÜR FLURFÖRDERGERÄTE.....	22
6.5. INNERBETRIEBLICHE FAHRERLAUBNIS FÜR KRANE.....	23
6.6. INNERBETRIEBLICHE FAHRERLAUBNIS FÜR SELBSTFAHRENDE ARBEITSMITTEL.....	24

1. Allgemeines

Das Qualitäts- und Umweltmanagementsystem der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH ist nach ISO 9001, ISO / TS 16949 und der ISO 14001 zertifiziert, und wird durch hohe Qualitäts- und Sicherheitsstandards geprägt.

Um eine bestmögliche Vorbereitung und Durchführung der Arbeiten von Fremdfirmen in unserem Unternehmen zu erzielen, sollten diese hohen Standards eingehalten werden. Daher informieren wir Sie über die innerbetrieblichen Sicherheits- und Umweltvorschriften unserer Firmen.

Sie verpflichten sich auch, Ihren Arbeitnehmern, Arbeitnehmern von Subunternehmern, die von Ihnen beauftragt werden bei uns Arbeiten durchzuführen, sowie von Ihnen beauftragte Lieferanten, die angeführten Sicherheitsrichtlinien und Maßnahmen zu unterweisen und sie bei der Einhaltung der Vorschriften entsprechend zu überwachen.

Mit der Übernahme von Pauschal- und Regiearbeiten in unserem Werk verpflichtet sich der Auftragnehmer die zuvor genannten Unterweisungen und Kontrollen seiner Mitarbeiter bzw. der Subunternehmer in einem dem Risikograd angepassten Intervall zu wiederholen.

1.1. Qualifikation

Betriebsfremde Arbeitnehmer, die auf dem Werksgelände der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH eingesetzt werden, müssen uneingeschränkt arbeitsfähig sein. Sie dürfen nur Arbeiten ausführen, für die sie fachlich und persönlich geeignet sind. Ihr Wissen muss dem Stand der Technik entsprechen. Sie müssen ebenfalls nachweislich über die innerbetrieblichen Sicherheits- und Umweltvorschriften informiert und unterwiesen worden sein. Diese Unterweisung ist mindestens einmal jährlich nachweislich durchzuführen.

1.2. Verantwortung

Für die Einhaltung der in Österreich geltenden Gesetze und Verordnungen sowie innerbetrieblichen Anweisungen ist hinsichtlich seiner Arbeitnehmer ausschließlich der Auftragnehmer verantwortlich und diesen allein trifft die diesbezügliche Informationspflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern.

Beschäftigt der Auftragnehmer (in der Folge kurz AN genannt – wird nicht durchgängig durchgeführt) Subunternehmen, so verpflichtet er sich, diese dem Auftraggeber (in der Folge kurz AG genannt) bekannt zu geben.

Der AN ist für seine Sublieferanten und sonstige von ihm beauftragte Personen sowie deren Mitarbeiter in gleicher Weise verantwortlich wie für eigene Mitarbeiter.

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass der Subunternehmer die Informationspflicht übernimmt und seine Arbeitnehmer nachweislich und umfassend informiert.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich Informationen über die Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle vor Arbeitsbeginn einzuholen und die Unterweisung seiner Mitarbeiter schriftlich zu dokumentieren. Hierfür ist das im Anhang befindliche Unterschriftenblatt (**6.1. Freigabeschein für Arbeiten auf dem Firmengelände**) zu verwenden und auf Verlangen vorzulegen (bei Arbeitskräfteüberlassung ergeht diese Verpflichtung an die TCG Unitech über).

Die Information über die besonderen Gefahrenpotentiale an der jeweiligen Arbeitsstelle erfolgt durch den Auftraggeber der TCG Unitech.

Bei Auftreten eines nicht vorhergesehenen Gefahrenpotentiales für Personen, Umwelt oder Anlagen ist jeder Mitarbeiter des ANs verpflichtet, Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zu setzen und unverzüglich den Portier der TCG Unitech & TCG Unitech Systemtechnik zu informieren.

1.3. Koordination

Beschäftigt der Auftragnehmer gleichzeitig Arbeitnehmer mehrerer Firmen, so ist zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdung ein Koordinator zu bestellen. Der Koordinator stimmt die Arbeitsabläufe der beteiligten Unternehmen so aufeinander ab, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.

Dieser Koordinator ist den Verantwortlichen der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH vor Arbeitsbeginn zu nennen.

1.4. Vorschriften und Bestimmungen

An unseren Standorten wird insbesondere auf die nachstehend angeführten Vorschriften und Bestimmungen bzw. deren Einhaltung verwiesen. Dabei ist den Weisungen des Personals der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH unbedingt Folge zu leisten.

Bei allen Problemen, die bei der Erfüllung der Vorschriften auftreten, ist der jeweilige Ansprechpartner der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH zu informieren. Ebenso können alle offenen Fragen mit Ihm geklärt werden.

Für Fachfragen betreffend Sicherheit-, Brand-, und Umweltschutz wenden Sie sich ebenfalls an Ihren Ansprechpartner vor Ort.

1.5. Konsequenzen

Sollten Mitarbeiter des AN gegen die Sicherheits-, Brand-, oder Umweltschutzvorschriften verstoßen, ist der AN verpflichtet, unbeschadet bestehender Schadenersatzansprüche, den (die) betroffenen Mitarbeiter auf Verlangen des AG sofort vom Werksgelände abzuführen und umgehend fachlich gleichwertigen Ersatz zur Verfügung zu stellen.

Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nachkommen, ist der AG berechtigt, diese Mitarbeiter vom Werksgelände zu verweisen und kann den AN auch den Auftrag entziehen. Der AN haftet gegenüber dem AG für alle nachteiligen Folgen aus dem Verhalten der Mitarbeiter des AN.

	Werksvorschriften für Kontraktoren	SIT 09 / INDEX 01
		Seite: 7 von 25
		Erstelldatum: 13.03.2014

2. Sicherheit

2.1. Notfallmeldungen:

Feuermeldungen, Beinaheunfälle und Unfallmeldungen sind unverzüglich an die Sicherheitsfachkraft weiterzugeben. Die Sicherheitsfachkraft ist über den Portier mit der Telefonnummer +437582 / 690 - 1262 zu erreichen.

Weiter wichtige Notfallnummern:

Feuerwehr interne Kurzwahl 0122 (extern 122)

Polizei interne Kurzwahl 0133 (extern 133)

Rettung interne Kurzwahl 0144 (extern 144)

Dabei ist immer genau der Ort des Geschehens anzugeben. Ein Einweiser muss an der Werkseinfahrt warten.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Verletzte?

2.2. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit tragen einen wesentlichen Teil zur Sicherheit, Brandschutz und Umweltschutz bei. Wir legen daher größten Wert darauf, dass Abfälle und Geräte so entsorgt bzw. verstaut werden, dass sie niemanden behindern bzw. keine Gefährdung darstellen.

Verbleiben nach Erfüllung des Auftrages durch den AN Abfälle oder Reststoffe, zu deren Entsorgung der AN verpflichtet ist, innerhalb unseres Werksgeländes zurück, so ist die TCG Unitech berechtigt, diese Abfälle bzw. Reststoffe auf Kosten des AN umweltgerecht zu verwerten bzw. entsorgen.

2.3. Alkoholverbot und Drogenverbot

Es besteht absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Es ist auch verboten, innerhalb des Werksgeländes Alkohol zu verkaufen, zu verschenken oder in sonstiger Weise in Verkehr zu bringen. Bei Verstößen gegen diese Verbote ist der Auftragnehmer verpflichtet, den (die) betroffenen Mitarbeiter sofort abzuziehen.

2.4. Betreten und Befahren des Werksgeländes

Alle Personen die das Werksgelände betreten, müssen sich beim Portier anmelden.

Im Rahmen von Stillständen können separate Regelungen festgelegt werden.

2.4.1. Straßenverkehr

Im gesamten Werksbereich gilt eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h. Wenn die Umstände es erfordern, ist die Geschwindigkeit weiter zu reduzieren.

Die Vorschriften der StVO gelten uneingeschränkt.

Werksverkehr (z.B.: Stapler) hat Vorrang!

Bei Übertretung wird eine weitere Einfahrt verwehrt.

Bei Abstellen von Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass die Verkehrs- und Fluchtwege, Löschwasserentnahmestellen (Hydranten), Trafobereiche, etc. sowie die Zufahrten für Einsatzfahrzeuge unbedingt freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

2.4.2. Verkehrswege

Die Verkehrswege - insbesondere im Bereich von Baustellen - müssen immer freigehalten werden, um Rettung und Feuerwehr die Durchfahrt zu ermöglichen und um andere Transporte nicht zu behindern.

Bei Behinderungen die nicht vermeidbar sind, sind in Abstimmung mit der Betriebsleitung entsprechende Maßnahmen zu treffen.

2.5. Werkzeuge und Geräte

Für die ordnungsgemäße Verwendung und Wartung von Werkzeugen und Geräten, die von der TCG Unitech dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden, ist dieser verantwortlich. Bei Auftreten von Mängeln an Werkzeugen oder Geräten hat dieser Meldung an den Ansprechpartner der TCG Unitech zu erstatten und die Geräte zwecks Reparatur unverzüglich zurückzustellen.

Ist die Bedienung bestimmter Geräte oder Werkzeuge an eine bestimmte Fachkenntnis oder Prüfung gebunden, so ist der Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass nur entsprechend geschulte bzw. geprüfte Arbeitnehmer eingesetzt werden. Für Personen- und Sachschäden, die durch die Nichteinhaltung der in diesem Punkt übernommenen Verpflichtungen entstehen, haftet ausschließlich der Auftragnehmer.

Alle eingesetzten Arbeitsmittel (z.B. Leitern, Kabeltrommeln, Anschlag- und Transportmitteln, Bohrmaschinen, ...) sind mit dem entsprechenden Firmennamen deutlich zu kennzeichnen. Werkzeuge und Geräte müssen in einem einwandfreien Zustand sein und den einschlägigen Rechtsnormen entsprechen.

2.6. Elektrische Anlagen

2.6.1. Baustromversorgung

Für alle Arbeiten und Einrichtungen für die Baustromversorgung sind alle einschlägigen Vorschriften, wie ÖVE-Richtlinien, Bauarbeiterschutzverordnung, etc. einzuhalten. Verteiler und angeschlossene Verbraucher sind täglich auf augenscheinliche Mängel hin zu untersuchen. Ebenso ist die Funktion der FI-Schutzschalter arbeitstäglich durch betätigen der Prüftaste am Schalter zu prüfen. Diese Prüfungen sind am Verteiler sichtbar per Aushang zu dokumentieren.

	Werksvorschriften für Kontraktoren	SIT 09 / INDEX 01
		Seite: 9 von 25
		Erstelldatum: 13.03.2014

2.6.2. Schalthandlungen an elektrischen Anlagen

Diese dürfen ausnahmslos nur durch die elektrische Instandhaltung der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH durchgeführt werden.

2.6.3. Abgeschlossene elektrische Betriebsstätten

Deren Betreten ist nur Elektrofachkräften (Nachweispflicht der Qualifikation durch AN) bzw. eigens für die betreffende Tätigkeit unterwiesenen Personen unter Wahrung der Aufsichtspflicht gestattet.

2.6.4. Anschluss von elektrischen Werkzeugen und Betriebsmittel

Es ist verpflichtend erforderlich jeden ortsveränderlichen Verbraucher über eine eigene Personenschutzleitung mit Fehlerstromauswertung (Verlängerungskabel mit integrierten FI max. 30mA) anzustecken.

2.7. Kran-, Stapler- und Hubarbeitsbenützung

Wird im Zuge der Arbeiten der Kran oder Stapler der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH verwendet, so ist sicherzustellen, dass für die Kran- bzw. Staplerbedienung eine Person eingeteilt wird, der über die entsprechenden Fachkenntnisse im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes verfügt (Nachweis von Kran- bzw. Staplerprüfung).

Generell muss beim Betrieb von Kränen und Staplern für Mitarbeiter des AN eine interne Fahrerlaubnis erteilt werden (Fahrerlaubnisschein). Siehe Punkt 7. *Beilagen*

Bei Betrieb von Hubarbeitsbühnen muss eine Unterweisung durch einen Beauftragten der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH oder dem Vermieter durchgeführt und nachgewiesen werden.

2.8. Schutzausrüstung

2.8.1. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Zweckmäßige Arbeitskleidung, Sicherheitsschuhe, Handschuhe, Schutzbrillen und Gehörschutz werden bei jedem Mitarbeiter vom AN als Grundausrüstung vorausgesetzt. Diese müssen dem Grad der Gefährdung angemessen sein und auch verwendet werden.

Auf Baustellen und in Produktionsanlagen ist die Verwendung von Sicherheitsschuhen zwingend vorgeschrieben. Gehörschutztragepflicht in Lärmbereichen (ab 85dB(A) – Hinweisschilder beachten).

2.8.2. Absturzsicherung

Kann eine Absturzsicherung durch Wehren, Fanggerüste oder Fangnetz nicht erreicht werden, müssen die Beschäftigten ein Sicherheitsgeschirr benutzen. Die Verwendung eines Sicherheitsgürtels ist für die Absturzsicherung nicht zulässig.

Öffnungen oder Vertiefungen in Böden, wie z.B. Schächte, Gruben oder Kanäle sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

2.9. Arbeiten an Maschinen und Anlagen

2.9.1. Sicherung vor ungewollter Inbetriebnahme

Bei Vorhandensein eines Vorortschalters, diesen ausschalten, sichern und mit einem namentlich gekennzeichneten Sicherheitsschloss unter zusätzlichem Anbringen der Sicherheitstafel "NICHT EINSCHALTEN! MANN IN DER MASCHINE! ENTFERNEN NUR DURCH: ..." am Schalt-pult.

Ist die gesicherte Arbeitsstelle von der Einschaltstelle nicht einzusehen, muss eine zweite Sicherheitstafel "NICHT EINSCHALTEN! MANN IN DER MASCHINE! ENTFERNEN NUR DURCH: ..." am Bedienungsschalt-pult angebracht werden.

Bei Nichtvorhandensein eines Vorortschalters sind die elektrischen Sicherungen durch die Elektrowerkstätte zu entfernen. Die Sicherheitstafel "NICHT EINSCHALTEN! MANN IN DER MASCHINE! ENTFERNEN NUR DURCH: ..." ist am Sicherungskasten unbedingt anzubringen.

Überprüfung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen durch den Durchführenden, ob diese auch an der richtigen Arbeitsstelle durchgeführt wurden.

2.9.2. Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten

Die Inbetriebnahme von Maschinen und Aggregaten erfolgt ausschließlich durch Befugte oder Anlagenpersonal.

Demontierte Schutzeinrichtungen sind vor Inbetriebnahme der Anlage wieder anzubringen.

2.9.3. Arbeiten an laufenden Maschinen

Arbeiten an laufenden Anlagen und Aggregaten sind verboten!

Wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist, dürfen abweichend Arbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden, wenn nachfolgende Punkte eingehalten werden:

1. Es ist zu prüfen, ob in der Bedienungsanleitung der Anlage/ des Aggregats ein Arbeiten bei laufendem Betrieb vorgesehen ist und welche Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.
2. Sind keine Anweisungen in der Bedienungsanleitung festgeschrieben, sind vom Vorgesetzten geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
3. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist vom Vorgesetzten zu überwachen.
4. Die aktuell geltenden elektrischen Vorschriften sind einzuhalten.
5. Für die Arbeiten dürfen nur geeignete, fachkundige Personen herangezogen werden.
6. Diese Personen sind für diese Arbeiten gesondert schriftlich zu unterweisen.

Weitere Ausnahmen bei gefahrlos durchführbaren Arbeiten:

Das Verbot an laufenden Maschinen / Aggregaten zu arbeiten gilt nicht für Arbeiten, die offensichtlich auch an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln gefahrlos möglich sind.

Die Entscheidung ob eine Arbeit gefahrlos möglich ist oder nicht, hat der Vorgesetzte zu treffen.

2.10. Freigabe für Arbeiten an Betriebsanlagen

Für alle Arbeiten auf dem Betriebsgelände ist ein Freigabeschein auszufüllen. Ohne diesen Freigabeschein dürfen keinerlei Arbeiten begonnen werden. (Siehe **7.1. Freigabeschein für Arbeiten auf dem Firmengelände**)

2.11. Gerüste

Für Arbeiten an unzugänglichen Stellen sind fachgerecht errichtete Gerüste oder geprüfte Leitern zu verwenden (Stapler als Arbeitsgerät ist verboten!). Gerüste müssen durch geschultes Personal mittels Gerüstabnahmeschein abgenommen werden! Der Gerüstabnahmeschein ist deutlich sichtbar am Gerüst anzubringen.

2.12. Gefährliche Stoffe

Bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Chemikalien, Säuren, Laugen, Gasen) sind entsprechende Schutzausrüstungen zu tragen. Die Anweisungen in den Sicherheitsdatenblättern über diese Stoffe sind zu befolgen (Information vor Arbeitsbeginn). Sicherheitsdatenblätter über verwendete Chemikalien müssen bei den Arbeiten aufliegen.

Gefährliche Arbeitsstoffe sind in einer Arbeitsstoffliste zu erfassen. Werden feuergefährliche Arbeitsstoffe (F, F+) eingesetzt, ist eine Evaluierung nach der VEXAT (Verordnung explosionsfähiger Atmosphären) von der Fremdfirma durchzuführen.

	Werksvorschriften für Kontraktoren	SIT 09 / INDEX 01
		Seite: 12 von 25
		Erstelldatum: 13.03.2014

3. Brandschutz

3.1. Notfallmeldungen:

Feuermeldungen und Unfallmeldungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Der Brandschutzbeauftragte ist über den Portier mit der Telefonnummer + 437582 / 690 - 1262 zu erreichen.

Weiter wichtige Notfallnummern:

Feuerwehr interne Kurzwahl 0122 (extern 122)

Polizei interne Kurzwahl 0133 (extern 133)

Rettung interne Kurzwahl 0144 (extern 144)

Dabei ist immer genau der Ort des Geschehens anzugeben. Ein Einweiser muss an der Werkseinfahrt warten.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Verletzte?

3.2. Auszug aus der Brandschutzordnung

3.2.1. Verantwortliche und Zuständigkeit:

Die Verantwortung für den Brandschutz obliegt dem Brandschutzbeauftragten und dessen Stellvertretern. Unterstützt wird dieser zum Thema Brandschutz durch die Mitglieder der Brandschutzgruppe.

Alle genannten Personen haben die Durchführung und die Einhaltung der Brandschutzordnung zu überwachen. Sämtliche Dienstnehmer (Eigen- und Fremdpersonal) sind verpflichtet, den Weisungen dieser Organe unverzüglich nachzukommen.

Alle Wahrnehmungen, die den vorbeugenden Brandschutz betreffen, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten, dessen Stellvertretern oder dem Ansprechpartner zu melden.

3.2.2. Allgemeine Verhaltensregeln:

Ordnung und Sauberkeit im Betrieb sind grundlegende Erfordernisse des Brandschutzes. Feuergefährliche Abfälle wie Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, ölgetränkte sowie lack- und lösmittelhaltige Putzlappen, heiße Asche, Lackrückstände und Verdünnungsmittel, Papierschnitzel und ähnliches sind unverzüglich nach Arbeitsschluss von den Arbeitsplätzen zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Rauchwarenrückstände sind getrennt zu entsorgen. Druckbehälter aller Art (z.B. Gasflaschen) sind standsicher, gegen Umfallen gesichert und so zu lagern, dass sie im Gefahrenfalle leicht zu bergen sind.

Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und nach Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Sie sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu bedienen. Das Lagern und Trocknen brennbarer Gegenstände (z.B. Holz, Packmaterial, Arbeitskleidung) nahe oben genannten Geräten ist verboten. Dasselbe gilt bei Dampf-, heißen Gas- oder Abgasleitungen. Dieser Punkt gilt auch für Baustelleneinrichtungen, wie Bauhütten und Container.

In Bereichen, welche mit Brand- und Feuerdetektion ausgestattet sind, ist darauf zu achten, dass keine Täuschungsalarme ausgelöst werden.

Innerbetriebliche Verkehrswege sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

Auf Fluchtwegen und vor Ausgängen dürfen auch vorübergehend keine Lagerungen vorgenommen werden.

Brandschutztore sind immer geschlossen zu halten, ausgenommen Brandschutztore mit Feststellrichtungen, welche im Brandfall selbsttätig schließen.

Vorhandene Selbstschließenrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Löschgeräte und Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellungsplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Sämtliche im Betrieb angebrachten Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sind genau zu beachten und dürfen nicht verstellt, beschädigt oder entfernt werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen, soweit nicht in Verwendung, ausgeschaltet werden.

3.2.3. Spritzlackierarbeiten

Innerhalb von Arbeitsräumen dürfen Spritzlackierarbeiten nicht durchgeführt werden.

Bei Arbeiten im Freien ist mit dem Brandschutzbeauftragten Rücksprache zu halten.

3.2.4. Kunststoffverarbeitung

Kunststoffarbeiten dürfen nur durch entsprechend geschultes Personal im Einvernehmen mit der Instandhaltungsleitung unter Einhaltung der dort aufliegenden einschlägigen Vorschriften durchgeführt werden.

3.2.5. Lagerung

Die für die Lagerung von brennbaren Gegenständen und Stoffe geeigneten Orte sind mit der Ansprechpartner zu vereinbaren.

Das Lagern brennbarer Gegenstände oder Stoffe in unzulässiger Menge oder an ungeeigneten Orten ist verboten.

Die Lagerung von Gütern jeglicher Art hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Räumen und Bereichen und so zu erfolgen, dass Flucht- und Verkehrswege freigehalten werden.

Für Chemikalien jeglicher Art sind die entsprechenden Vorschriften für die Lagerung von Chemikalien zu beachten.

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten hat ausschließlich an den vom Ansprechpartner zugewiesenen Plätzen zu erfolgen.

3.2.6. Verhalten im Brandfall

Im Falle einer Bereichsevakuierung befolgen Sie die Anweisungen des Evakuierungsverantwortlichen und dessen Helfern. Stiegenhäuser und Fluchtwege sind vor Verqualmung zu schützen.

Personen, die nicht ins Freie gelangen können, haben sich in günstig liegende, gut belüftbare und womöglich feuersichere Räume zu begeben. Die Türen sind zu schließen, die Fenster nach Möglichkeit zu öffnen.

Die Feuerlöschkräfte sind aufmerksam zu machen.

3.2.7. Durchführung von Arbeiten im Werksgelände

Mit der Übernahme von Pauschal- und Regiearbeiten in unserem Werk verpflichtet sich der AN, seine bei uns beschäftigten Dienstnehmer die Brandschutzordnung sowie alle weiteren relevanten Informationen zur Kenntnis zu bringen und für die strikte Einhaltung derselben durch sein Personal zu sorgen.

3.2.8. Genehmigungsschein für feuergefährliche Arbeiten

Zur Minimierung des Risikos bei feuergefährlichen Arbeiten ist vor der Durchführung solcher Arbeiten ein Erlaubnisschein (*6.3. Freigabeschein für Heißarbeiten auf dem Firmengelände*) zu erstellen, mit dem die Verantwortlichen und die Beteiligten aufgefordert werden, die Gefahren zu analysieren und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese Vorgehensweise ist striktest einzuhalten.

3.2.9. Rauchverbot

Im gesamten Werksbereich sowie in Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot. Über Bereiche, in denen das Rauchen erlaubt ist, informiert Sie Ihr Ansprechpartner oder der Portier. Es ist dabei der gesetzliche Nichtraucherschutz zu berücksichtigen. Die Bereiche in denen geraucht werden darf, dürfen keinesfalls mit einer brennenden Zigarette verlassen werden.

4. Umweltschutzrichtlinien

4.1. Notfallmeldungen:

Umweltunfallmeldungen sind unverzüglich dem Umweltbeauftragten zu melden. Der Umweltbeauftragte ist über den Portier mit der Telefonnummer +437582 / 690 - 1262 zu erreichen.

Weitere wichtige Notfallnummern:

Feuerwehr interne Kurzwahl 0122 (extern 122)

Polizei interne Kurzwahl 0133 (extern 133)

Rettung interne Kurzwahl 0144 (extern 144)

Dabei ist immer genau der Ort des Geschehens anzugeben. Ein Einweiser muss an der Werkseinfahrt warten.

Die Meldung muss folgende Informationen enthalten

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viele Verletzte?

4.2. Allgemeine Bestimmungen

Jeder Auftragnehmer der TCG Unitech einschließlich seiner Mitarbeiter und von ihm beauftragte Personen oder Firmen (insgesamt in der Folge kurz AN genannt) ist verpflichtet - sofern nicht schriftlich hinsichtlich einzelner Punkte etwas anderes explizit vereinbart ist - sich in all seinen Handlungen und Tätigkeiten, die von ihm innerhalb des Betriebsgeländes verrichtet werden, an die Vorgaben dieser Richtlinien zu halten.

Etwaiiges Zuwiderhandeln stellt einen Kündigungsgrund für den Vertrag dar.

Notwendige Sofortmaßnahmen zur Abwendung von möglichen Gefährdungen der Umwelt seitens der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH oder von ihr beauftragter Dritter gehen jedenfalls zu Lasten des AN, sofern die mögliche Umweltgefährdung in ursächlichem Zusammenhang mit Tätigkeiten, Handlungen oder Unterlassungen des AN steht.

Bei allen Reparatur- und Änderungsarbeiten an Anlagen, die eine Umweltbelastung hervorrufen können, sind alle Handwerker von AN verpflichtet, die werksinternen Vorschriften zur Vermeidung von Umweltbelastungen striktest einzuhalten.

Mitarbeiter von AN müssen bei allen Arbeiten die Anweisungen des Umweltbeauftragten und des Instandhaltungsleiters einhalten und unbedingt Folge leisten.

Im Nachfolgenden werden einige charakteristische Arbeiten, die zu Umweltbelastungen führen können, als Beispiel angeführt:

Rohrleitungsdurchtrennungen, Behälterentleerungen, Aus- und Einbau von Armaturen, Verstellung von Armaturen, Reglerverstellungen und ähnliches.

Der AN ist verpflichtet, alle Handwerker, die in unser Werk entsendet werden, über diese Schutzmaßnahmen zu informieren.

4.3. Entsorgung

Jeder AN ist verpflichtet, für die umweltgerechte Verwertung bzw. Entsorgung, der im Rahmen seiner Arbeiten innerhalb der Betriebsstätte anfallenden Abfälle bzw. Reststoffe selbst Sorge zu tragen. Sollten Abfälle bzw. Reststoffe nicht unverzüglich verwertet bzw. entsorgt werden können, so sind diese Stoffe so zu verwahren, dass Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden, wobei darauf zu achten ist, dass die zwischenzeitliche Verwahrung so kurz wie möglich andauert.

Verbleiben nach Erfüllung des Auftrages durch den AN Abfälle oder Reststoffe, zu deren Entsorgung der AN verpflichtet ist, innerhalb unseres Werksgebietes zurück, so ist die TCG Unitech berechtigt, diese Abfälle bzw. Reststoffe auf Kosten des AN umweltgerecht zu verwerten bzw. entsorgen.

4.4. Luftreinhaltung

Die Belastungen der Umwelt durch Luftschadstoffe bzw. Vorläufersubstanzen von Luftschadstoffen innerhalb unserem Werksgebietes sind vom AN, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

4.5. Gewässerschutz

Die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen durch den AN innerhalb des Werksgebietes der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH ist, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu unterlassen bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Jedenfalls zu unterlassen ist:

1. die Lagerung, Leitung und Verwendung von wassergefährlichen Stoffen ohne ausreichende Schutzmaßnahmen gegen eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers oder eines Oberflächengewässers,
2. die Ableitung wassergefährdender Stoffe in eine Zuleitung zur Kläranlage bzw. in die öffentliche Kanalisation oder Regenwasserkanalisation.
3. Sollten wassergefährliche Stoffe auslaufen, so ist unverzüglich der nächste interne Mitarbeiter (Werks-, Abteilungsleiter, Vorgesetzter, ...) zu informieren.

4.6. Lärmschutz

Lärmbelastungen von Nachbarn, Mitarbeitern sowie anderen AN durch innerhalb des Werksgebietes vom AN durchgeführte Handlungen oder Tätigkeiten sind, soweit dies technisch möglich ist und der damit verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht, zu vermeiden bzw. auf ein erträgliches Mindestmaß zu beschränken.

5. Bestätigung, dass die Werksvorschriften für Kontraktoren verstanden und umgesetzt werden

5.1. Was wir von unseren Kontraktoren erwarten

Die TCG Unitech erwartet sich daher von Ihnen als ausgewählten Vertragspartner, dass Sie unsere Sicherheits- Brandschutz- und Umweltvorschriften genauso sorgfältig erfüllen, wie die mit dem Auftrag verbundenen Aufgaben.

Mit der Übernahme von Pauschal- und Regiearbeiten in unserem Werk verpflichtet sich der AN, seine bei uns beschäftigten Dienstnehmer die Brandschutzordnung sowie alle weiteren relevanten Informationen zur Kenntnis zu bringen und für die strikte Einhaltung derselben durch sein Personal zu sorgen.

5.2. Verstöße gegen die Richtlinien

Verstöße gegen die Sicherheits- und Umweltrichtlinien können mit einem Werksverbot geahndet werden. Für daraus entstehende Schäden haftet der jeweilige Auftragnehmer.

5.3. Bestätigung der Kenntnisnahme und der Verpflichtung zur Umsetzung der Werksvorschriften

Ich als Auftragnehmer der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH erkläre hiermit die Werksvorschriften gelesen und verstanden zu haben und diese in meiner Aufgabe am Werksgelände umzusetzen.

Ort, am

Firma / Name

Unterschrift

6. Beilagen

6.1. Freigabebeschein für Arbeiten auf dem Firmengelände

!!! Wird von der Kontaktperson abgelegt!!!

Hinweis: Bei Erstauftrag ist das Formular von der Fremdfirma zu unterzeichnen. Nachfolgende Punkte sind im Zuge der Terminvereinbarung vorher abzuklären. Arbeiten dürfen nur mit unterschriebenem Freigabebeschein durchgeführt werden.

Name der Fremdfirma und Adresse
 Art der Arbeit
 Zeitraum der Arbeit
 Verantwortliche Kontaktperson mit Tel.-Nr.:

A) Spezifische Gefahren:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brandgefahr (Brandwache) | <input type="checkbox"/> Hitze | <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr |
| <input type="checkbox"/> Erhöhte Arbeitplätze (ab 2m) | <input type="checkbox"/> Arbeiten unter Spannung | <input type="checkbox"/> Gefährliche Arbeitsstoffe |
| <input type="checkbox"/> Arbeiten bei laufender Produktion : | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

B) Schutzvorkehrungen die der TCG Unitech GmbH getroffen werden müssen:

- Aufstiegshilfen:
- Elektrische Anlagen sichern: Wie:
- Rohrleitungen absperren und sichern entleeren sonstiges
- BTF - Brandsicherheitswache
- Feuerlöscher Pulverlöscher CO₂-Löscher
- Zusätzliche Schutzvorkehrungen:

C) Schutzvorkehrungen die von der Fremdfirma getroffen werden müssen:

Das Arbeitsgewand / Ausrüstung muss in einem kontaminationsfreien Zustand sein und regelmäßig gereinigt werden.

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kopfschutz | <input type="checkbox"/> Augenschutz | <input type="checkbox"/> Vollschutzbrille |
| <input type="checkbox"/> Gehörschutz | <input type="checkbox"/> Sicherheitsschuhe | <input type="checkbox"/> Sicherheitsweste |
| <input type="checkbox"/> Staubmaske | <input type="checkbox"/> Gesichtsschild | <input type="checkbox"/> Sicherheitsgurt |
| <input type="checkbox"/> Handschuhe (<input type="checkbox"/> Gummi <input type="checkbox"/> Leder) | <input type="checkbox"/> Sonstiges: | |
| <input type="checkbox"/> Zusätzliche Schutzvorkehrungen: | | |
| Arbeitsplatz absichern mit: | | |
| <input type="checkbox"/> Ketten | <input type="checkbox"/> Warntafeln | <input type="checkbox"/> Sonstiges: |
| Arbeitskleidung: | | |
| <input type="checkbox"/> normal | <input type="checkbox"/> flammhemmend (Norm EN 531 A) | <input type="checkbox"/> antistatisch (Norm EN 1149-1) |
| <input type="checkbox"/> Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung: | | |
| Sicherungsposten: | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> Ja, Name: |

Informationen erhalten von: Datum:
 Informationen erhalten mittels: Telefon Fax Email Sonstiges:

Zusätzliche Bemerkungen können auf der Rückseite getätigt werden.

Freigabebeschein ausgefüllt von:
 Name (in Blockbuchstaben)..... Datum und Unterschrift.....

Dieser Bereich wird vom Verantwortlichen der TCG Unitech ausgefüllt

Verantwortlicher für die Prüfung und Kontrolle:

Name in Blockbuchstaben.....

Datum und Unterschrift.....

6.2. Unterweisungsformular externer Mitarbeiter

Bestätigung für die durchgeführte Sicherheitseinweisung durch den Vorgesetzten der Fremdfirma

Die nachfolgend aufgeführten Mitarbeiter sind anhand der vorhergegangenen Gefahrenanalyse über folgende Punkte

- die auftretenden Gefahren für Mensch und Umwelt und
- die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln und
- Bildung von Explosionszonen und Arbeitsplatzkonzentrationen

unterwiesen worden.

Unterwiesene Mitarbeiter

Ich bestätige über die Gefahren für Mensch und Umwelt sowie die durchzuführenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln ausführlich unterwiesen worden zu sein und die Unterweisung verstanden zu haben:

Datum	Arbeitsstoff	Zu und Vorname	Unterschrift	Unterweiser

6.3. Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten

Dieses Formular ist bei Feuer- und Heiarbeiten durch externe Firmen, insbesondere Schweien, Schneiden, Lten, Wrmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flmmen und Trennschleifen auszufllen.

Auftraggeber:	
Arbeitsort:	Art der Arbeit:
Vorgesehener Zeitraum:	
Datum: von Uhr bis Uhr	
Ausfhrende Firma:	
Eigener Arbeitnehmer:	
Freigabe	
Freigabe gltig bis Datum: Uhr:	
Besondere Vorkehrungen:	
<input type="checkbox"/> keinerlei brennbares Material im Umkreis von 15m <input type="checkbox"/> Feuerschutzabdeckungen fr brennbares Material und Arbeitsflche mit Wasser benetzen <input type="checkbox"/> ffnungen in Wand und Boden im Umkreis von 15m verschlieen <input type="checkbox"/> feuergefhrliche Prozesse unterbrechen <input type="checkbox"/> ausreichende Menge Handfeuerlscher des Typs bereitstellen <input type="checkbox"/> Tanks fr brennbare Flssigkeiten leeren und belften <input type="checkbox"/> keinerlei Arbeiten in explosionsgefhrdeten Zonen <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Meldebereich/Meldegruppe: der Brandmeldeanlage durch die Portiere abschalten lassen.	
Datum: Name: Unterschrift:	
bernahmebesttigung	
Durchfhrender (Verantwortlicher):	
Ich verpflichte mich zur Einhaltung der auf der Seite 2 von 2 angefhrten Brandverhtungsmanahmen.	
Datum: Unterschrift:	
Nachkontrolle	
Portier wurde informiert, dass die Brandmeldeanlage im Arbeitsbereich wieder zu aktivieren ist.	
Name: Unterschrift:	
Nachkontrolle des gefhrdeten Arbeitsbereiches durch FL oder Teamleiter. Am Wochenende erfolgt die Nachkontrolle durch die Portiere.	
Name: Unterschrift:	

Denken Sie daran:

- Schweißen, Schneiden, Löten, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. auf dem Bau und vor allem bei Reparaturen sind fast immer mit Brandgefahr verbunden. Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Asbestzement, Blech, usw.) in Brand geraten;
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung.
Besichtigen Sie deshalb, um sich richtig verhalten zu können, zunächst die Arbeitsstelle sowie Ihre Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren.

Vor Beginn der Arbeit:

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standorts der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- und/oder Stromzufuhr abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckendurchbrüche, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mörtel und dergleichen abdichten. Gefahrenpotential von möglicher Wärmeleitung beachten.
- Brennbares Material (auch Staub – insbesondere Mg-Staub) in genügendem Umkreis entfernen, bei unverschließbaren Durchbrüchen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können, mit nicht brennbaren, die Wärme schlecht leitenden Belägen (z.B. nicht brennbaren Matten oder Platten, nicht aber Blechen) zuverlässig gegen Entflammung schützen.
- Gefährdete Bauteile (nicht Mg) kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprengen oder mit Sand abdecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage – Abschaltung der Meldebereiche bzw. Meldegruppen nur im Bereich der Arbeitsstelle! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen beidseitig der Arbeitsstelle so weit entfernen, dass eine Entzündung ausgeschlossen ist.
- Handfeuerlöscher oder Schlauchleitungen mit Mehrzweckstrahlrohr zum Einsatz bereitstellen, mit den Alarmierungsmöglichkeiten (Feuerwehr, Rettung) und sonstigen Lösch- und Rettungsarten vertraut machen.
- Anforderung eines Gehilfen zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung, bei besonderer Gefahr Aufsicht der Betriebsfeuerwehr oder der zuständigen öffentlichen Feuerwehr anfordern.
- Im Mg-Bereich kein Wasser als Löschmittel verwenden – Information vom Abteilungsleiter einholen.

Während der Arbeit:

- Dauernde sorgfältige Überwachung der Flammen, des Funkenwurfs, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien, usw.
- Beseitigen anfallender Elektrodenstummel in Sandkiste oder Wassereimer.

Nach Beendigung der Arbeit:

- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darunter und darüber liegende Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt auf Glimmstellen, Schwefelgeruch und Rauchbildung kontrollieren.
- Sich vergewissern, ob die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag und auch während der Nacht zuverlässig bewacht wird.
- Wiedereinschaltung der Brandmeldeanlage (Meldebereich bzw. –Gruppen) veranlassen.
- Wiedereinräumen des brennbaren Materials erst am nächsten Tag.

Kommen Sie einmal unvorhergesehen in die Lage, Montage- und Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen, so wenden Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. an. Können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme des Brandschutzbeauftragten einzuholen. Lassen Sie sich nie durch Zeitnot oder andere Umstände zur Umgehung dieser Weisung verleiten.

	Werksvorschriften für Kontraktoren	SIT 09 / INDEX 01
		Seite: 22 von 25
		Erstelldatum: 13.03.2014

6.4. Innerbetriebliche Fahrerlaubnis für Flurfördergeräte

Die Sicherheitsrichtlinien für die Verwendung von Staplern, sind für alle Personen einschließlich externe Dienstleister, die sich auf dem Firmengelände von der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH befinden, gültig.

Ein Stapler darf nur betrieben werden, wenn er dem §6 „Prüfpflichten“, sowie §8 „wiederkehrende Prüfungen“ der Arbeitsmittelverordnung entspricht. Der Stapler muss die Bestimmungen der VOLV (Verordnung Lärm und Vibration insbes. §§6 und 7), §5 ASchG erfüllen.

Ein Stapler darf nur von Personen betrieben werden, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Es muss ein in Österreich gültiger Staplerschein vorhanden sein.
2. Die geistige, körperliche und physische Verfassung muss dem Gesetz entsprechen.
3. Es muss eine nachweisliche Einschulung auf den jeweiligen Staplertyp, laut §5 AM-VO, bzw. laut §14 ASchG erfolgt sein.
4. Es muss eine nachweisliche Einschulung über die Sicherheitsrichtlinien für Stapler und der Betriebsanweisungen, sowie der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien bei der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH erfolgt sein.
5. Es müssen eine innerbetriebliche Fahrerlaubnis, sowie ein Arbeitsauftrag vorhanden sein.

Für das Arbeiten mit Staplern gelten folgende Regelungen:

1. Das Hochheben von Personen ist ausschließlich für Instandhaltungsarbeiten erlaubt und hat in einem für diesen Stapler zugelassenem und geprüften Arbeitskorb zu erfolgen.
2. Das Mitfahren von Personen ist nicht gestattet.
3. Alle Stapler mit aufsitzenden Personen müssen laut §53 AM-VO mit geschlossenen Fahrer-kabinen oder mit einem Rückhaltesystem ausgestattet sein. Diese Sicherheitseinrichtungen sind ausnahmslos zu verwenden.
4. Personen im Versandbereich müssen gelbe Warnwesten oder Arbeitsgewand mit entsprechend großen Reflektionsflächen tragen.
5. Die Stapelung von Objekten darf nicht über 4m vertikal erfolgen.
6. Es dürfen während dem Fahren auf einem Flurförderfahrzeug keine Geräte, die die Aufmerksamkeit oder Wahrnehmung reduzieren verwendet werden (zB. Handys auch mit Freisprecheinrichtung, Musikwiedergabegeräte mit Ohrstöpsel, usw.)

Bestätigt durch den

Auftragnehmer _____

Kirchdorf / Krems, den _____

6.5. Innerbetriebliche Fahrerlaubnis für Krane

Die Sicherheitsrichtlinien für die Verwendung von Portalkränen, sind für alle Personen einschließlich externe Dienstleister, die sich auf dem Firmengelände von der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH befinden, gültig.

Der Portalkran darf nur betrieben werden wenn er dem §6 „Prüfpflichten“, sowie §8 „wiederkehrende Prüfungen“ der Arbeitsmittelverordnung entspricht. Der Portalkran muss die Bestimmungen der VOLV (insbes. §§6 und 7), §5 ASchG erfüllen.

Der Portalkran darf nur von Mitarbeitern betrieben werden, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Es muss ein in Österreich gültiger Kranschein vorhanden sein.
2. Die geistige, körperliche und physische Verfassung muss dem Gesetz entsprechen.
3. Es muss eine nachweisliche Einschulung auf dem Portalkran, laut §5 AM-VO, bzw. laut §14 ASchG erfolgt sein.
4. Es muss eine nachweisliche Einschulung über die Sicherheitsrichtlinien für den Portalkran und der Betriebsanweisungen, sowie der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH erfolgt sein.
5. Es müssen eine innerbetriebliche Fahrerlaubnis, sowie ein Arbeitsauftrag vorhanden sein.

Für das Arbeiten mit dem Portalkran gelten folgende Regelungen:

1. Das Hochheben von Personen ist nicht erlaubt.
2. Das Mitfahren von Personen ist nur für Instandhaltungs- oder Reinigungszwecken unter Verwendung eines geeigneten Rückhaltesystems (PSA) gestattet.
3. Vor jedem Arbeitsbeginn muss der Kran gemäß der Sicherheitscheckliste auf sichtbare Mängel überprüft werden.
4. Personen im Versandbereich müssen gelbe Warnwesten oder Arbeitskleidung mit entsprechend großen Reflektionsflächen tragen.
5. Am Kran verwendetes Werkzeug oder andere lose Gegenstände müssen nach Beendigung der Benutzung vom Kran entfernt werden. Absturzgefahr!

Bestätigt durch den

Auftragnehmer

Kirchdorf / Krems, den _____

6.6. Innerbetriebliche Fahrerlaubnis für selbstfahrende Arbeitsmittel

Die Sicherheitsrichtlinien gelten für die Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmittel mit Ausnahme von Flurförderfahrzeugen und sind für alle Personen/externe Dienstleister die sich auf dem Firmengelände von der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH befinden, gültig.

Ein selbstfahrendes Arbeitsmittel darf nur betrieben werden, wenn es dem §6 „Prüfpflichten“, sowie §8 „wiederkehrende Prüfungen“ der Arbeitsmittelverordnung entspricht.

Ein selbstfahrendes Arbeitsmittel darf nur von Personen betrieben werden, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Der Mitarbeiter muss das 18. Lebensjahr abgeschlossen haben.
2. Es muss eine interne Fahrerlaubnis, ein Auftrag zur Benützung, sowie eine Einschulung am Betriebsmittel laut §5 AM-VO, bzw. laut §14 ASchG vorhanden sein.
3. Die geistige, körperliche und physische Verfassung muss dem ASchG und der FK-VO entsprechen.
4. Es muss eine nachweisliche Einschulung über die Sicherheitsrichtlinien für selbstfahrende Arbeitsmittel, sowie der allgemeinen Sicherheitsrichtlinien der TCG Unitech GmbH & TCG Unitech Systemtechnik GmbH erfolgt sein.

Für das Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen gilt folgende Regelung:

1. Der Aufstellort der Hubarbeitsbühne muss, wenn nötig gegen das Anstoßen anderer durch selbstfahrende Arbeitsmittel oder Fahrzeuge gesichert werden, und darf auf keinen Fall durch Unterlegen von Materialien erhöht werden.
2. Beim Arbeiten mit Hubbühnen, dürfen lediglich die, für die Arbeit unbedingt benötigten Werkzeuge, sowie Materialien mitgenommen werden.
3. Personen im Versandbereich müssen gelbe Warnwesten oder Arbeitskleidung mit entsprechend großen Reflektionsflächen tragen.
4. Den Anweisungen in der Betriebsanweisung, sowie der Bedienungsanleitung ist Folge zu leisten.

	Werksvorschriften für Kontraktoren	SIT 09 / INDEX 01
		Seite: 25 von 25
		Erstelldatum: 13.03.2014

Für das Arbeiten mit selbstfahrenden Kehrmaschinen gilt folgende Regelung:

1. Das Fahrzeug ist vor Fahrtantritt auf seinen betriebssicheren Zustand zu prüfen.
2. Die vom Unternehmen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe S3, Schutzhandschuhe, Warnjacke) ist zu benutzen.
3. Es dürfen keine Gegenstände oder Personen mitgenommen werden.
4. Das Kehrfahrzeug ist nicht für die Aufnahme gesundheitsgefährdender bzw. brennbarer oder explosiver Stoffe geeignet.
5. Immer auf andere Fahrzeuge und Personen Acht geben.
6. Zu Absturzkanten einen Mindestabstand von 1 m halten.
7. Den Anweisungen in der Betriebsanweisung, sowie der Bedienungsanleitung ist Folge zu leisten.

Für das Arbeiten mit selbstfahrenden Motormähern gilt folgende Regelung:

1. Das Fahrzeug ist vor Fahrtantritt auf seinen betriebssicheren Zustand zu prüfen.
2. Die vom Dienstleister bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung ist zu benutzen.
3. Es dürfen keine Gegenstände oder Personen mitgenommen werden.
4. Immer auf andere Fahrzeuge und Personen Acht geben.
5. Den Anweisungen in der Betriebsanweisung, sowie der Bedienungsanleitung ist Folge zu leisten.

Für das Arbeiten mit sonstigen selbstfahrenden Arbeitsmitteln gilt folgende Regelung:

1. Das Fahrzeug ist vor Fahrtantritt auf seinen betriebssicheren Zustand zu prüfen.
2. Immer auf andere Fahrzeuge und Personen Acht geben.
3. Den Anweisungen in der Betriebsanweisung, sowie der Bedienungsanleitung ist Folge zu leisten.

Bestätigt durch den
Auftragnehmer

Kirchdorf / Krems, den _____